



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Zustellungsurkunde

mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG
Stau 91

26122 Oldenburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.12.2025
Unser Zeichen: 70-/32.30.13ATZ-12-596/25
Unsere Nachricht vom:

Name: Andreas Föller
Organisationseinheit: 42 FD Klima-, Umwelt- und Naturschutz
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Straße 77, Zi. 501
Telefon/Fax: +49 3471 684-1936/-561010
E-Mail: afoeller@kreis-slk.de

Datum: 16.03.2026

I. Entscheidung

Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 16b Abs. 7 S. 3, 6 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG
Stau 91
26122 Oldenburg

vom 04.12.2025 durch persönliche Übergabe der Antragsunterlagen, einschließlich der bis zum 15.12.2025 nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit Datum vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 genehmigten 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) in **Nordex N 175-6.X, 6,8 MW, NH 179 m, GH 266,5 m** im Windpark Atzendorf für die nachfolgenden Standorte:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
N22	Borne	3	30
A1	Atzendorf	13	5
A2	Atzendorf	13	3
A3	Atzendorf	13	2
A4	Atzendorf	14	5
A5	Atzendorf	14	5
A6	Atzendorf	14	5
A7	Atzendorf	14	5
A8	Atzendorf	14	5

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-561010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Fr 09:00 - 12:00 Uhr - Nur mit vorab vereinbartem Termin.

Di 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr; Do 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr - Ohne Terminvereinbarung.

Mittwoch geschlossen; Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Postanschrift (Briefe): 06400 Bernburg (Saale) Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>

und mit folgenden Standortkoordinaten:

WKA	Gauß-Krüger Krassowski Lagestatus LS150		Gauß-Krüger Bessel, Lagestatus LS110		World Geodetic System (WGS 84)	
	Rechts- wert	Hochwert	Rechts- wert	Hochwert	Länge	Breite
N22	4471917,8	5757692,3	4471894,9	5757102,9	11°35'23,1"	51°56'49,8"
A1	4472355,9	5757611,1	4472333,1	5757021,6	11°35'46,0"	51°56'47,3"
A2	4472694,7	5757974,1	4472671,8	5757384,6	11°36'03,7"	51°56'59,1"
A3	4473028,5	5757834,4	4473005,7	5757244,9	11°36'21,2"	51°56'54,6"
A4	4473438,1	5757851,8	4473415,3	5757262,4	11°36'42,6"	51°56'55,3"
A5	4473494,7	5757424,1	4473471,3	5756834,7	11°36'45,7"	51°56'41,4"
A6	4473770,4	5758092,0	4473747,6	5757502,6	11°36'59,9"	51°57'03,1"
A7	4473969,2	5757619,3	4473946,3	5757029,8	11°37'10,5"	51°56'47,8"
A8	4474394,3	5757377,7	4474371,4	5756788,3	11°37'32,8"	51°56'40,1"

erteilt.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst einen Wechsel des Anlagentyps der mit Datum vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 genehmigten 9 WKA vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf zu **Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m.**

Mit der Änderung des Anlagentyps ändern sich die Größen- und Leistungsparameter der 9 WKA wie folgt:

	Genehmigung Nr. 551 vom 05.09.2025 für Errichtung und Betrieb	Genehmigung Nr. 596 vom 16.03.2026 für Ände- rung des Anlagentyps	
Anlagentyp	Vestas V172-7,2 MW	Nordex N175-6.X	Differenz
Nennleistung	7,2 MW	6,8 MW	- 0,4 MW
Nabenhöhe	175,0 m	179,0 m	+ 4,0 m
Rotor Ø	172,0 m	175,0 m	+ 3,0 m
Fundament Ø	25,5 m	25,50 m	± 0 m
Gesamthöhe	261,0 m	266,5 m	+ 5,5 m
Abstandsflächenradius	104,4 m	106,6 m	+ 2,2 m

1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Änderung der Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.5 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung entsprechend Abschnitt 2 Nr. 2.2.1 erteilt.

1.6 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts II dieses Bescheides gebunden.

1.7 Geltende Regelungen

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der Genehmigung vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 gelten fort, sofern mit diesem Bescheid nichts abweichendes geregelt wird.

1.8 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Nebenbestimmungen

2.1 Bauordnungsrecht und Brandschutz

2.1.1

Gemäß „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Atzendorf (Nr.: I17-SE-2023-642, Rev. 01)“ vom 27.10.2025 wird eine sektorielle Betriebsbeschränkung (WSM) durch die Nordex SE & Co. KG für die Neuanlagen W4 und W5 zum Schutz der Bestandsanlagen W42 und W43 vorgegeben, um die Standorteignung nachweisen zu können.

Die erforderliche Betriebsbeschränkung ist wie folgt zu programmieren:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- Geschwindig- keit [m/s]	Endwind- Geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmo- dus
W4	268	313	0	12	Mode 0.c (6800kW)
W5	245	285	0	9	Mode 0.c (6800kW)

2.1.2

Die geänderten Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis sind dem bereits beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit, Herrn Thomas Beyer aus Magdeburg, zur Prüfung vorzulegen. Der genaue Zeitpunkt der Übersendung ist dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises, Frau Kläser, dklaeser@kreis-slk.de zur Kenntnis zu geben.

2.1.3

Im Übrigen sind die Vorgaben aus der „Allgemeinen Dokumentation, Grundlagen zum Brandschutz, Produktreihe Delta 4000“ (Dok.: E0003944543, Rev. 14) von 02/2025 zu beachten und umzusetzen.

2.2 Immissionsschutzrecht

2.2.1 Aufschiebende Bedingung Nachtbetrieb WKA

Der Betrieb der 9 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen

Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung, nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schalleistungspegel $L_{w,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90% mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen.

Aufgrund von großen Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich, emissionsseitige Messungen gemäß o. g. FGW-Richtlinie vorzunehmen.

Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{w,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90% (gem. den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22-6 Uhr)) eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Berichtsnummer: M230505-AD-02, Berichtsdatum: 17.09.2025 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{w,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, welche immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugen, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der 9 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m die Beurteilungspegel L_r der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) gem. Tabelle 10 der Schallimmissionsprognose der Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Berichtsnummer: M230505-AD-02, Berichtsdatum: 17.09.2025 nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der 9 WKA ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde in den beauftragten Betriebsmodi zulässig.

2.2.2 Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) der WKA

Für den Betrieb der 9 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m sind während des Nachtzeitraums (22-6 Uhr) folgende Einzahlwerte des Schalleistungspegels sowie das dazugehörige Oktavspektrum [$L_{e,max,Okt}$ (dB(A))] in folgenden Modi zulässig:

WKA A01 und N22, Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW									
Betriebsmodus Mode 6									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	86,8	93,6	97,0	97,5	98,4	96,3	87,0	70,5	104,0
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2	105,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,9	95,7	99,1	99,6	100,5	98,4	89,1	72,6	106,1

WKA A02, Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW									
Betriebsmodus Mode 3									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe

$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,3	95,1	98,5	99,0	99,9	97,8	88,5	72,0	105,5
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Le,max,Okt [dB(A)]	90,0	96,8	100,2	100,7	101,6	99,5	90,2	73,7	107,2
Lo,Okt [dB(A)]	90,4	97,2	100,6	101,1	102,0	99,9	90,6	74,1	107,6

WKA A03 bis A08, Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW									
Betriebsmodus Mode 0									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	106,9
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Le,max,Okt [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1	108,6
Lo,Okt [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5	109,0

Im Tageszeitraum (6-22 Uhr) ist der Betrieb aller neun WKA im Volllastmodus (Betriebsmodus 0) zulässig.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt [dB(A)] stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WKA.

2.2.3 Tonale/impulshaltige Geräusche der WKA

Die Betriebsgeräusche der 9 Windkraftanlagen vom Typ Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (maßgebliche Immissionsorte) keine tonalen oder impulshaltigen Geräusch aufweisen.

2.3 Luftverkehrsrecht

2.3.1

Durch das Referat 309 des Landesverwaltungsamtes als Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden. Hierzu sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens 309.2.11.30314-10912025 mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens vier Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF- ST 10160 b-1 bis ST 10160 b-22
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:

4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts-Hochwert):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerng [Beschreibung]:
schriftlich bekannt zu geben (siehe Anlage 3 des Bescheids).

2.3.2

An jeder Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

2.3.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen.]

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 t 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.3.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerngsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (2. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AW, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich,

damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung t 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (2.8. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde) nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

2.3.2.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

Sofern die Vorgaben der AW, Anhang 6 erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an dem geplanten Standort erfolgen. In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AW zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der zuständigen Oberen Luftfahrtbehörde unter Benennung des Aktenzeichens 309.2.11.30314-109/2025 anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß AW, Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach AW, Anhang 6, Nummer 2;
- c) Nachweis über erfolgte Funktionstests.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

2.3.3

Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekanntzugeben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.3.4

Dem Landesverwaltungsamt ist zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

III. Begründung

3.1 Antragsgegenstand

Die Firma mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG mit Sitz in Stau 91, 26122 Oldenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Helmut Kutzeer, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §16b Absatz 7 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der mit Datum vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 genehmigten 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) in Nordex N 175-6.X, 6,8 MW, NH 179 m, GH 266,5 m im Windpark Atzendorf.

Die jeweiligen Standorte der genehmigten 9 WKA bleiben unverändert. Im Vergleich mit den genehmigten Größen- und Leistungsparameter der Vestas V172-7,2 MW weichen die beantragten WKA des Typs Nordex N175-6.X nur unwesentlich davon ab. Unwesentlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Vergleich zum genehmigten Anlagentyp der hier beantragte Anlagentyp für das Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG diese Größen- und Leistungsparameter unterschreitet. Somit waren im weiteren Verlauf des Verfahrens nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Das bedeutet, dass neben den militärischen und luftverkehrlichen Belangen ausschließlich nur die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen waren.

Die Obere Luftfahrtbehörde LVwA wurde im Verfahren beteiligt und hat die luftverkehrliche Prüfung durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) durchführen lassen. Im Ergebnis wurde die luftfahrtrechtliche Genehmigung erteilt, welche durch luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen in diesem Bescheid abgesichert werden.

Es ergab sich ferner im Zuge der Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange, dass sich das geplante Vorhaben gemäß § 18a LuftVG innerhalb von Flugsicherungsanlagen mit Betroffenheit des Anlagenschutzbereichs Magdeburg VORDME befindet. Nach Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung durch die Obere Luftfahrtbehörde wurde entschieden, dass die Errichtung der Bauwerke (9 WKA) keine Betroffenheiten des Anlagenschutzbereichs Magdeburg VORDME auslöst.

Die Bundeswehr teilte im Verfahren mit, dass ihre Belange durch den Typwechsel nicht beeinträchtigt werden. Insofern behält die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Ausgangsgenehmigung ihre Gültigkeit.

Der Fachdienst Bauordnung hat zwei Nebenbestimmungen zur Standorteignung angepasst, bei der sektorielle Betriebsbeschränkungen zweier Neuanlagen zum Schutz von zwei Bestandsanlagen im Windpark notwendig waren, um die Standorteignung nachweisen zu können. Ferner müssen die geänderten Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorgelegt werden.

Zum Thema Brandschutz wurde auf die nun neu vorliegende Dokumentation zum Brandschutz des Herstellers verwiesen, welches nunmehr zu beachten und umzusetzen ist.

Die Änderung der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz waren notwendig, weil der neue Anlagentyp geänderte Emissionsdaten zu den Geräuschen aufweist und dementsprechend prognostisch neu beurteilt werden musste.

3.2 Genehmigungsverfahren

3.2.1 Verfahrensart und Zuständigkeit

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fallen in den Geltungsbereich des ersten Abschnitts des BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die beantragte wesentliche Änderung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG wird in dem sogenannten Delta-Prüfverfahren, losgelöst von den eigentlichen Bestimmungen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 i. V. m. § 19 BImSchG, durchgeführt. Danach sind für dieses Prüfverfahren ausschließlich militärische und luftverkehrliche Belange nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, sowie die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen nach § 16b Abs. 8 Satz 1 BImSchG der zu ändernden WKA zu prüfen. Einen weiterführenden Prüfvorgang für diese spezielle Verfahrensart sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Zuständige Genehmigungsbehörden in Sachsen-Anhalt für die Durchführung von vereinfachten und förmlichen Verfahren nach §§ 4, 10, 16, 16b, 19 BImSchG für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. Ziffer 1.1.7 und 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA) die Landkreise/kreisfr. Städte.

3.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Gemäß § 16b Abs. 8a BImSchG gilt im Fall von § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert.

Die Fiktionsfrist wird demnach durch die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ausgelöst, wenn gem. § 16b Abs. 7 Satz 5 BImSchG spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der

Ergänzung des Antrags gem. § 16b Abs. 7 Satz 7 BImSchG, der Genehmigungsbehörde der jeweilige Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mitgeteilt wurde.

Am 15.12.2025 wurden durch den Antragsteller nachgeforderte Unterlagen nachgereicht. Innerhalb von 10 Tagen haben sich die betroffenen Behörden hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nicht geäußert, sodass am 24.12.2025 durch die Genehmigungsbehörde von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen auszugehen war. Die Fiktionsfrist tritt demnach am 23.3.2026 ein.

3.2.3 Beteiligung TöB

Für die Prüfung der militärischen und luftverkehrlichen Belange, der Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und den nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen der zu ändernden 9 WKA, wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- LVwA Obere Luftfahrtbehörde Ref. 307,
- BAF (Bundesamt für Flugsicherung) -> durch LVwA unterbeteiligt,
- DFS (Deutsche Flugsicherung) -> durch LVwA unterbeteiligt,
- Untere Immissionsschutzbehörde SLK,
- Untere Bauaufsichtsbehörde SLK,
- Bundeswehr.

3.3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt 2 dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Für den Fall, dass alle oder einzelne der genehmigten WKA nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen werden, war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine Frist zum Erlöschen der Genehmigung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Frist von drei Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Beantragung einer Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag vor dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird (vgl. § 18 Abs. 3 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war zu erteilen.

IV.

Anhörung

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG wurde der Antragstellerin der Entwurf des Genehmigungsbescheids nach § 16b BImSchG am 02.03.2026 per E-Mail übersandt und Gelegenheit gegeben sich bis zum 16.03.2026 zu äußern.

Mit Datum vom 11.02.2026 äußerte sich die Antragstellerin zum Entwurf per E-Mail. Nach erfolgter Prüfung konnten die vorgeschlagenen Änderungen größtenteils übernommen werden.

Dem Vorschlag der Änderung der NB 2.2.3 Tonale/impulshaltige Geräusche der WKA wurde insoweit gefolgt, als dass eine nochmalige Vereinfachung der Formulierung vorgenommen wurde (vgl. Nebenbestimmungen, Nr. 2.2.3).

V.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

Im Auftrag

Föller

Anlagen:

Anlage 1 – Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen/Ergänzungen

Anlage 2 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis

Anlage 3 – Veröffentlichung Luftfahrthindernisse

Anlage 1

Antragsunterlagen:

Dokument	Seitenzahl
Anschreiben Abgabe Antrag, 03.12.25	2
01_Antrag § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG (Formblatt)	3
02 - Vollmacht für das Architekturbüro Boos	1
03 - Kurzbeschreibung vom 02.12.2025	6
04 - Übersichtsplan vom 03.12.2025, M 1: 10.000	1
05 - Datentabelle, Stand 03.12.2025	5
06 - DG201290 -00, Blatt 1 und 2 - Übersichtszeichnung WT N'175 6.X TCS179-00 M 1: 750	3
07 - Allg. Dokumentation, Dok. Nr. 9003362 Rev. 13 - Technische Beschreibung Delta 4000-N175/6.X,	24
08 - Allg. Dokumentation, Dok. Nr. 9004671 Rev. 6 - Fundamente NORDEX N163/6.X Hybridturm TSC179 (Fundament mit und ohne Auftrieb)	6
09- Allgemeine Dokumentation, Dok.Nr. E004289528 Rev.12- Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter der Produktreihe Delta4000	8
10 - Allgemeine Dokumentation, Dok.-Nr. NALLO1_008521_DE Rev.15- WEA Erdungssysteme der Produktserien K08 und Delte4000	14
11 - Allgemeine Dokumentation, Dok.-Nr. E0003950753 Rev.12 - Blitzschutz und elektromagnetische V Verträglich keit Prod uktreihe Delta4000	11
12 - Allgemeine Dokumentation, Dok.Nr. 9016288 Rev.00 - Integrierter Sensor zur Eiserkennung	8
13 - Allgemeine Dokumentation, Dok. E0003944543 Rev.14 - Grundlagen zum Brandschutz	10
14 - Allgemeine Dokumentation, Dok. E0004283818 Rev.08 - Flucht- und Rettungsplan Delta4000- Hybridturm	10
15 - Veröffentlichungsdaten von Luftfahrthindernissen	2
16 - Allgemeine Dokumentation, Dok.-Nr. Nallo1_064691_DE Rev. 24.01 - Kennzeichnungen von Nordex- WEA in Deutschland, Produktreihen K08, Delta 4000,	10
17 - Allgemeine Dokumentation, Dok. E0004000420 Rev.11 - Kennzeichnungen von Nordex- WEA, Prod uktreihe Delta4000,	17
18 - Allgemeine Dokumentation, Dok. NALL01_020142_DE Rev. 1'1 - Sichtweitenmessung K08 Gamma, K08 Delta, Delta4000	6
19 - GICON - Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht-Nr. M230505-AD-02 v. 17.09.2025	107
20 - GICON - Schattenwurfprognose, Bericht-Nr. N230505- AD-02 v. 17.09.2025	51
21 - 117 Wind- Gutachtern zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Atzendorf, Bericht-Nr. 117-SE-2023-642 Rev. 01 vom 27j02025	44
22 -fÜV Süd- Prüfbescheid für eine Typenprüfung nach DIBt-Richtline2OI2vom 19.12.2024, Bericht Nr. 38241 15-162-d Rev. 2, Turm und Fundamente TCS179N-00 für die Windenergieanlage Nordex Delta4000 N175/6.X, Rotorblatt Typ NR87.5-1, NH 179 m, Wz S, Erdbebenzone 3, Gültigkeit bis 17.03.202	7

Nachreichungen:

Dokument	Seitenzahl
Kostenübernahmeerklärung DFS	1

Anlage 2 - Rechts-/ Normquellenverzeichnis

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert.

9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

AIIGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 324).

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).

BauVorIVO - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Immi-ZustVO LSA - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 430, 431).

LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40).

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Technische Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 19, Stand: 1.3.2021.

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).

